



Verkündet am 29. Mai 2013

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2013 durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
den Richter am Verwaltungsgericht Tegtmeier,
den Richter am Verwaltungsgericht Schulte,
die ehrenamtliche Richterin und
die ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat und die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Zugang zu folgenden Informationen im Wege der Akteneinsicht zu gewähren:

- Rahmenentwurfsplan mit Stand 1995 für den Planfeststellungsabschnitt 22 Bamberg (aus Klageantrag 1 b),
- Kostenschätzungen für die Planfeststellungsabschnitte 14, 15, 17, 18/19, 21 mit Stand von 1995 (aus Klageantrag 1 d),
- Arbeitsbericht 401 der R_____ GmbH (Entwurfassung) (Klageantrag 4 b),
- Schallgutachten mit Kostenschätzung zu der Teilstrecke Kilometer 16,5 bis 16,8 (Kleingründlach) (Klageantrag 12),
- Rahmengutachten „landwirtschaftliche Flächen für den Bau der S-Bahn Nürnberg - Forchheim“ vom 18. Januar 2007 (aus Klageantrag 21).

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 11/20 und die Beklagte 9/20 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin, eine kreisfreie Stadt im Regierungsbezirk Mittelfranken, begehrt Informationszugang im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsabschnitt - PFA - 16 des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit - VDE - 8.1. Die Beklagte ist ein Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, deren Geschäftsgegenstand u.a. die Vorbereitung und Steuerung von Planung, Bauvorbereitung, Baudurchführung und Bauüberwachung von Verkehrsprojekten ist.

Im Juni und Oktober 2011 beantragte die Klägerin bei der Beklagten nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - erfolglos Akteneinsicht in Unterlagen, die den PFA 16 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen betreffen, soweit sie ihr noch nicht übermittelt worden seien.

Die Klägerin hat hierauf am 11. Oktober 2011 Klage erhoben und diese am 5. Dezember 2011 erweitert. Mit Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (juris) hat die Kammer die Beklagte verurteilt, Zugang zu einem Teil der begehrten Umweltinformationen zu gewähren. Auf die Ausführungen in diesem den Beteiligten bekannt-

ten Urteil wird verwiesen.

Soweit es die Klageanträge 1 b, 1 d, 2 c, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, 12, 14 und 21 betraf, hat die Kammer das Verfahren zur Ordnung des Prozessstoffes abgetrennt. Dies betrifft folgende Unterlagen:

1. - Kostenschätzung für den Planfeststellungsabschnitt - PFA - 22 Forchheim - Bamberg (Klageantrag 1 b),
 - Kosteneinzelberechnungen und Kostenschätzungen für die Planfeststellungsabschnitte 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 (Klageantrag 1 d)
2. - Berechnung des Lärminderungsnutzens aus Lärmvorsorge, der in der Sensitivitätsbetrachtung vom April 2010 zu 140.000 Euro pro Jahr berechnet wurde (Klageantrag 2 c),
 - Schallschutzgutachten für den Lärmsanierungsfall für den PFA 17 (Klageantrag 12)
3. -
4. Unterlagen zum Betriebsprogramm und Bauumfang
 - Unterlagen zur Streckenbelegung / zum Betriebsprogramm in den Relationen F_____ - Eltersdorf und Nürnberg-Erlangen im Fern- und Güterverkehr sowie im S-Bahn- und RE/RB Verkehr (jeweils für den Istfall, den Ohnefall, die drei Mitfälle der NKU S-Bahn und separat für den Endzustand VDE 8 mit Güterzugstrecke (Klageantrag 4 a),
 - Untersuchung Ohnefall der R_____ GmbH 2010 im Auftrag der D_____ GmbH (Klageantrag 4 b),
 - Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung des Streckenabschnitts Nürnberg Hbf - F_____ - Erlangen - Forchheim - Bamberg der R_____ GmbH (April 2011, Einführung einer S-Bahn-Linie Nürnberg Hbf - Erlangen / Forchheim, Endbericht, Hannover; zitiert in: I_____ - 30.04.2009 -, S. 5) (Klageantrag 4 c),
 - Untersuchung der R_____ GmbH zum vom Fernbahnausbau entkoppelten S-Bahnausbau (erwähnt in I_____ : Untersuchungsergebnisse 2001, S. 1 - 1 (Klageantrag 4 d)
5. - 13. -
14. Lagepläne mit Darstellung der auf dem Erörterungstermin am 5. und 6. Juli 2011 in den Vergleich Bestandstrasse und Verschwenk für die ökologische Bewertung einbezogenen Flächen jeweils unter Angabe der Größe und des gewählten Bewertungsfaktors inklusive tabellarischer Zusammenstellung, welche die beim Erörterungstermin genannten Flächensummen aufschlüsselt, jeweils für Mitfall 1 und 2 (Klageantrag 14)
15. - 20. -

21. Grunderwerbspreise der jeweiligen Grunderwerbsflächen, die in die Kostenschätzung zur NKU 2011 eingegangen sind, einschließlich der dieser Beurteilung zugrunde liegenden Gutachten und Erhebungen (Klageantrag 21)

Das Gericht hat im Anschluss Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 6. Februar 2013, wegen deren Inhalts auf Bl. 415 f. der Streitakte Bd. III verwiesen wird.

Der Berichterstatter hat ferner Beweis erhoben durch erneute Vernehmung des stellvertretenden Projektleiters für die Planfeststellungsabschnitte 16 und 22 R_____ G_____ als Zeugen. Wegen dessen Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift zum Beweistermin vom 24. April 2013 (Bl. 541 - 547 der Streitakte Bd. III) verwiesen. Die Beteiligten haben das Verfahren hierauf im Erörterungstermin vom 24. April 2013 insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt, als es den Klageantrag 4 a und Teile des Klageantrags 14 betrifft (Bl. 548 f. der Streitakte Bd. III).

Der Klägerin ist durch Verfügung vom 26. April 2013 gemäß § 87b VwGO aufgegeben worden, bis zum 15. Mai 2013 die Tatsachen anzugeben, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sie sich beschwert fühlt und weitere Beweismittel zu bezeichnen.

Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2013 hat die Beklagte entsprechend der im Erörterungstermin am 24. April 2013 übernommenen Verpflichtung zum Vorhandensein eines „Schallschutzgutachtens für den Lärmsanierungsfall für den PFA 17“ (Klageantrag 12) u.a. die per E-Mail an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten übermittelte Stellungnahme des Mitarbeiters der Deutschen Bahn F_____ P_____ übermittelt. Wegen deren Inhalts wird auf Bl. 609 der Streitakte Bd. IV verwiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2013 hat die Klägerin die Klage mit Zustimmung der Beklagten insoweit zurückgenommen, als es den Klageantrag 2 c betrifft. Die Beteiligten haben das Verfahren ferner übereinstimmend insoweit für erledigt erklärt, als es den gesamten Klageantrag 14 betrifft.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch,

die Beklagte zu verurteilen, ihr Zugang zu folgenden Informationen im Wege der Akteneinsicht zu gewähren bzw. bei elektronisch gespeicherten Daten diese zu übermitteln:

1. b) Rahmenentwurfsplan mit Stand 1995 und überarbeiteter Vorentwurfplan 2011 für den PFA 22 Bamberg einschließlich sämtlicher Unterlagen, die Grundlage der Kostenschätzung waren (Vorplanungsergebnisse, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück

und zur Erschließung, Ermittlung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung, soweit Kostenschätzung auf Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 erstellt),

1. d) Kostenschätzungen für die Planfeststellungsabschnitte 14, 15, 17, 18/19, 21 mit Stand von 1995 und die aktualisierte Kostenschätzung aus dem Jahre 2011 für den PFA 21 einschließlich sämtlicher Unterlagen, die Grundlage der Kostenschätzung waren (Vorplanungsergebnisse, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung, Ermittlung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung, soweit Kostenschätzung auf Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 erstellt),
4. b) Arbeitsbericht 401 von der R_____ GmbH (Entwurfssfassung),
4. c) Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung des Streckenabschnittes Nürnberg Hbf - F_____ (Bayern) - Erlangen - Forchheim Oberfranken - Bamberg der R_____ GmbH (April 2001), (Einführung einer S-Bahn-Linie Nürnberg Hbf - Erlangen/Forchheim), Endbericht, Hannover; (zitiert in I_____ (30.04.2009), Seite 5),
4. d) Untersuchung von R_____ zum vom Fernbahnausbau entkoppelten S-Bahnausbau (genauer Titel unbekannt, erwähnt in I_____ : Untersuchungsergebnisse 2001, Seite 1-1),
12. Schallgutachten mit Kostenschätzung zu der Teilstrecke Kilometer 16,5 bis 16,8 (Kleingründlach),
21. Rahmengutachten „Landwirtschaftliche Flächen für den Bau der S-Bahn Nürnberg - Forchheim“ vom 18. Januar 2007 und die aktualisierte Fassung des Rahmengutachtens vom 15. November 2010,

hilfsweise,

Beweis zu erheben dazu, dass die eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung des Streckenabschnittes Nürnberg Hbf - F_____ (Bayern) - Erlangen - Forchheim Oberfranken - Bamberg der R_____ seitens der Beklagten bei der R_____ C_____ in Auftrag gegeben wurde,

hilfsweise,

diese aufgrund von schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen bzw. Absprachen zu deren Übermittlung an die Beklagte verpflichtet ist, auch soweit diese Verpflichtung aufgrund einer (Teil-) Rechtsnachfolge nach der DB AG oder aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen der Bahn bei der Beklagten entstanden ist,

durch Einvernahme der Zeugen Justiziar P_____, zu laden über die Beklagte, und Rechtsanwalt Dr. S_____, K_____ Straße 69, 8_____, hilfsweise, C_____, T_____, M_____ als Geschäftsführer der Beklagten, zu laden über die Beklagte.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur weiteren Ordnung des Prozessstoffes hat die Kammer das Verfahren durch Beschluss vom 29. Mai 2013 hinsichtlich folgender Streitgegenstandsteile abgetrennt:

- Überarbeiteter Vorentwurfsplan 2011 für den Planfeststellungsabschnitt 22 Bamberg (aus Klageantrag 1 b),
- aktualisierte Kostenschätzung aus dem Jahre 2011 für den Planfeststellungsabschnitt 21 (aus Klageantrag 1 d),
- eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung des Streckenabschnitts Nürnberg Hbf-F_____ (Bayern)-Erlangen-Forchheim Oberfranken-Bamberg der R_____ GmbH (April 2001), (Einführung einer S-Bahn-Linie Nürnberg Hauptbahnhof - Erlangen/Forchheim), Endbericht, Hannover; (zitiert in I_____ (30.04.2009), Seite 5) (Klageantrag 4 c)
- Untersuchung von R_____ zum vom Fernbahnausbau entkoppelten S-Bahnausbau (genauer Titel unbekannt, erwähnt in I_____ : Untersuchungsergebnisse 2001, Seite 1-1) (Klageantrag 4 d).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes, insbesondere des umfangreichen Vorbringens der Beteiligten, wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt der Streit- und Beiakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist in unmittelbarer bzw. entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen hat und die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen ist die Klage als allgemeine Leistungsklage statthaft, aber teilweise unzulässig (I.). Soweit sie zulässig ist, ist sie in vollem Umfang begründet (II.).

I. Die Klage ist hinsichtlich eines Teils der Klageanträge 1 b, 1 d und 21 unzulässig.

1. Hinsichtlich des Klageantrags 1 b handelt es sich bei dem Zusatz „...einschließlich sämtlicher Unterlagen, die Grundlage der Kostenschätzung waren (Vorplanungsergebnisse, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung, Ermittlung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostenglieder-

rung, soweit Kostenschätzung auf Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 erstellt) um eine unzulässige Klageerweiterung nach § 91 Abs. 1 und 2 VwGO.

Das ursprüngliche Klagebegehren vom 6. Oktober 2011 bezog sich allein auf „Kostenschätzungen für die übrigen Abschnitte in gleicher prüffähiger Genauigkeit“, wie sie die Klägerin hinsichtlich der für den PFA 16 begehrten Kostenschätzungen beantragt hatte. Die nunmehr begehrten weiteren Unterlagen, von denen die Klägerin annimmt, dass sie Grundlage der Kostenschätzung gewesen sind, hat sie erst mit Schriftsatz vom 15. Mai 2013 zum Streitstoff gemacht. Die Beklagte hat der Einbeziehung dieses Streitstoffs in das laufende Verfahren in ihrem Schriftsatz vom 23. Mai 2013 (S. 4, Bl. 666 der Streitakte Bd. IV) ausdrücklich widersprochen, § 91 Abs. 2 Alt. 1 VwGO. Die Einbeziehung wäre auch nicht sachdienlich im Sinne von § 91 Abs. 2 Alt. 2 VwGO, da es an dem erforderlichen vorherigen Antrag der Klägerin bei der Beklagten fehlt.

2. Hinsichtlich des Klageantrags 1 d handelt es sich bei dem Zusatz „... einschließlich sämtlicher Unterlagen, die Grundlage der Kostenschätzung waren (Vorplanungsergebnisse, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung, Ermittlung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung, soweit Kostenschätzung auf Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 erstellt) ebenfalls um eine unzulässige Klageerweiterung nach § 91 Abs. 1 und 2 VwGO. Auf die Ausführungen unter 1. zum Klageantrag 1 b wird verwiesen.

3. Soweit mit dem Klageantrag 21 „die aktualisierte Fassung des Rahmengutachtens vom 15. November 2010“ begehrt wird, ist die Klageerweiterung ebenfalls unzulässig. Das ursprüngliche, auf vorhandene Unterlagen zu den Grunderwerbskosten zielende Klagebegehren vom 6. Oktober 2011 war dahingehend eingegrenzt, dass diese Unterlagen einen Bezug zur NKU 2011 haben sollten. Dieser Bezug ist bei der aktualisierten Fassung des Rahmengutachtens vom 15. November 2010, dessen Existenz sich aus Anlass der Beweisaufnahme im Termin am 24. April 2013 herausgestellt hat, nach den glaubhaften Angaben des Zeugen G_____ nicht gegeben. Dennoch hat die Klägerin diese Unterlage mit Schriftsatz vom 15. Mai 2013 zum Streitstoff gemacht; die Beklagte hat der Einbeziehung dieses Streitstoffes in ihrem Schriftsatz vom 23. Mai 2013 (S. 13, Bl. 675 der Streitakte Bd. IV) im Ergebnis widersprochen, § 91 Abs. 2 Alt. 1 VwGO. Die Einbeziehung wäre auch nicht sachdien-

lich im Sinne von § 91 Abs. 2 Alt. 2 VwGO, da es an dem erforderlichen vorherigen Antrag der Klägerin bei der Beklagten fehlt.

II. Hinsichtlich der in diesem Verfahren noch streitigen (Teile der) Klageanträge 1 b, 1 d, 4 b, 12 und 21 ist die Klage zulässig (vgl. dazu die Ausführungen bei den einzelnen Klageanträgen) und begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Die Klägerin unterfällt dem Begriff „jede Person“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG; die Beklagte ist eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 UIG. Auf die umfassenden und auch im vorliegenden Fall maßgeblichen Ausführungen der Kammer zur Anspruchsberechtigung und -verpflichtung im Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (juris, Rn. 82 - 92) wird verwiesen.

Die weiteren Voraussetzungen des Informationsanspruchs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG liegen mit Blick auf die nachfolgend bezeichneten Unterlagen ebenfalls vor. Ablehnungsgründe im Sinne von § 8 f. UIG bestehen insoweit nicht.

Aus Klageantrag 1 b: Rahmenentwurfsplan mit Stand 1995 für den PFA 22 Bamberg

1. Bei dem Rahmenentwurfsplan handelt es sich um eine Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG. Wie die Kammer im Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (a.a.O., Rn. 96) im Einzelnen ausgeführt hat, gehören zu den „Daten über Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken“, sämtliche Informationen, die im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG von Bedeutung sind oder sein können. Erfasst werden auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 4 C 13.07 -, BVerwGE 130, 223). Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG bezieht im Übrigen Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen im vorgenannten Sinne verwendet werden, in den Begriff der Umweltinformation ausdrücklich ein. Die streitgegenständliche Unterlage unterfällt diesem Begriff. Denn bei dem Rahmenentwurfs-

plan mit Stand 1995 handelt es sich nach den Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 28. März 2013 sowie den bestätigenden Angaben des Zeugen G_____ im Beweistermin am 24. April 2013 um eine Kostenschätzung im Sinne von § 2 Nr. 13 HOAI, also um eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Ihre Umweltrelevanz verliert diese Unterlage auch nicht dadurch, dass ausweislich der Angaben im Schreiben der DB Netze vom 31. Oktober 2012 zwischenzeitlich neuere Entwicklungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingetreten sind, welche die Beklagte im Wege einer Überarbeitung zu berücksichtigen beabsichtigt.

2. Dem Informationsbegehren steht kein Ablehnungsgrund, namentlich kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG entgegen. Die Kammer verweist hierzu auf ihre Ausführungen zu den in den Bauabschnitts- und Kostenheften enthaltenen Einzelberechnungen zu den prognostizierten Baukosten des PFA 16 im Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (a.a.O., Rn. 101 f.). Soweit in dem Schreiben der DB Netze vom 31. Oktober 2012 darauf verwiesen wird, dass die Kostenschätzungen vergaberelevant seien, weil darin die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Obergrenzen ihres Aufwandes offen gelegt und damit für die Angebotsbearbeitung Dritter im Vergabeverfahren relevant würden, ist damit kein Gesichtspunkt aufgezeigt, der für eine abweichende Beurteilung Raum gäbe.

3. Die Bedenken der Beklagten gegen die Zulässigkeit der Klage greifen nicht durch. Die Klägerin hat bei der Beklagten vor Klageerhebung einen auf diese Information gerichteten Antrag gestellt und der Antrag war auch nicht zu unbestimmt. Auf die grundsätzlichen Ausführungen der Kammer zu den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit eines Antrages nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG im Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (juris, Rn. 103) wird verwiesen. Die Klägerin hatte die Unterlage in ihrem Antrag vom 8. Juni 2011 unter Nr. 8 lit. b dahingehend bezeichnet, dass neben dem PFA 16 „für die sämtlichen übrigen Abschnitte die Kostenschätzungen“ begehrt würden und ihr Informationsbegehren damit nicht auf den Bau der S-Bahn-Verbindung Nürnberg-Forchheim-Bamberg mit den in diesem Rahmen relevanten Abschnitten beschränkt. Von dem Antrag war damit auch die streitgegenständliche Unterlage erfasst. Dass diese bei der Beklagten als Rahmenentwurfplan bezeichnet wird und der Bearbeitungsstand 1995 Teil der Bezeichnung ist, ändert hieran nichts.

An ihrem Begehren hat die Klägerin im Verfahren durchgehend festgehalten. Soweit sie den Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2012 im Anschluss an die Beweisaufnahme dahingehend formuliert hat, Akteneinsicht in die Kostenschätzung für den „PFA 22 Forchheim - Bamberg“ zu begehren, der maßgebliche PFA jedoch tatsächlich die Bezeichnung „PFA Bamberg“ trägt, ist dies eine unschädliche Falschbezeichnung. Bei der Fassung des Antrages in der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2013 handelt es sich nach der Bewertung der Kammer um eine weitere Konkretisierung im Anschluss an die genaue Bezeichnung durch die Beklagte.

Doppelte Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG) liegt ebenfalls nicht vor. Soweit die Beklagte durch das Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27. September 2012 auf der Grundlage der Angaben des Zeugen G_____ zur Gewährung von Akteneinsicht in die „Kostenaufstellung im Tiefgang der Vorentwurfsplanung für den PFA 22“ verurteilt worden ist, hat die Kammer der Beklagten aufgegeben mitzuteilen, ob die durch den Zeugen in seiner Vernehmung daneben erwähnte „Kostenschätzung“ unklaren Tiefgangs für den PFA 22 eine andere Unterlage bezeichne. Dies hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 28. März 2013 bejaht und die vorhandene Unterlage dahingehend bezeichnet, dass es sich bei der Kostenschätzung um den vorbezeichneten Rahmenentwurfsplan handele.

Aus Klageantrag 1 d: Kostenschätzungen für die Planfeststellungsabschnitte 14, 15, 17, 18/19, 21 mit Stand von 1995

Aus den vorstehenden Gründen ist auch der Anspruch auf Akteneinsicht in die zu den übrigen Planfeststellungsabschnitten bei der Beklagten vorhandenen Kostenschätzungen begründet. Die Beklagte hat auf Nachfrage der Kammer die Existenz derartiger Kostenschätzungen mit Stand von 1995 in ihrem Schriftsatz vom 28. März 2013 bestätigt.

Klageantrag 4 b: Arbeitsbericht 401 der R_____ GmbH (Entwurfassung)

1. Der Arbeitsbericht 401 ist eine Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG. Nach den Feststellungen im Verfahren, namentlich den Angaben des Zeugen G_____ im Beweistermin, stellt dieser Bericht anhand von Fahrzeiten und der Kilometerierung der Strecke Zugbegegnungen dar. Entgegen der Einschätzung der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 28. März 2013 handelt es sich insoweit nicht um eine bloße Fahrzeitermittlung ohne jede Umweltrelevanz. Denn wie der Zeuge in

seiner Vernehmung am 24. April 2013 gegenüber dem Berichtersteller erläutert hat, geht aus dieser Untersuchung hervor, warum in bestimmten Streckenabschnitten zweigleisig gebaut werden muss und wo sich diese „Orte“ befinden. Demzufolge sind diese Unterlagen unmittelbar relevant für das Planfeststellungsverfahren.

2. Der mit Blick auf diese Information allein in Betracht kommende Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG liegt nicht vor. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 UIG, wonach dem Antragsteller die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen ist. Hieraus wird deutlich, dass es sich um ein lediglich befristetes Ablehnungsrecht handelt, das der Effektivität des Handelns der informationspflichtigen Stelle mit Blick auf den Arbeitsprozess der vorbereitenden Sichtung und Sammlung der für die Entscheidungsfindung relevanten Daten dient. Nicht abgeschlossen sind Schriftstücke, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht - z.B. durch Abzeichnung durch den im Rechtsverkehr verantwortlichen Entscheidungsträger oder durch Übersendung an einen Dritten - freigegeben worden sind (vgl. zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d UIRL BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 4 C 13.07 -, BVerwGE 130, 223). Unerheblich ist demgegenüber die bloße Bezeichnung des Schriftstückes als „Arbeitspapier“ oder „Entwurf“ sowie die jeder Umweltinformation innewohnende abstrakte Möglichkeit der Fortschreibung.

Gemessen hieran liegen die Voraussetzungen für eine befristete Ablehnung des Antrages nicht vor. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Arbeitsbericht 401 um ein „noch nicht abgeschlossenes Schriftstück“ im vorgenannten Sinne handeln könnte. Zwar hat der Zeuge bestätigt, dass der Arbeitsbericht 401 über die „Entwurfsfassung“ nicht hinausgegangen sei. So werde der sog. Ohnefall, also die Variante, in der kein Ausbau der Bestandstrasse für die S-Bahn erfolgt, in der Aufgabenstellung und Zielsetzung der Untersuchung zwar erwähnt. Er tauche jedoch in der konkreten Ausarbeitung nicht auf, und zwar weder bei den Wegefahrzeiten noch bei den Begegnungsabschnitten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich die Beklagte bei ihren konkreten Planungen der übrigen Varianten, namentlich des sog. Mitfalls 1, also des zur Planfeststellung beantragten Baus der Verschwenktrasse, bzw. des sog. Mitfalls 2, also des verworfenen Baus einer Bündelungstrasse, der in dem Bericht enthaltenen Ergebnisse offenbar bedient. Der Arbeitsbericht 401

ist eine für die Planung freigegebene und damit beachtliche Untersuchung. Dass die Untersuchung in dem Sinne „unfertig“ erscheinen mag, als ihr Inhalt die Aufgabenstellung nicht vollständig umsetzt, ist unerheblich.

3. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei dem nunmehr begehrten Arbeitsbericht 401 nicht um ein Aliud gegenüber der bisher begehrten Information. Zwar war der Antrag der Klägerin vom 8. Juni 2011 gegenüber der Beklagten zunächst auf eine „Untersuchung Ohnefall der R_____ GmbH (2001) im Auftrag der D_____ GmbH“ und nicht auf einen „Arbeitsbericht 401“ dieser Gesellschaft gerichtet. Erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2013 hat die Klägerin ihren Klageantrag umgestellt. Der solchermaßen modifizierte Antrag ist jedoch nicht auf ein Aliud gerichtet. Mit ihrem Ausgangsantrag hatte die Klägerin ihr Begehren auf eine bestimmte Unterlage gerichtet, die sie nach mutmaßlichem Titel bzw. Inhalt, Verfasser, Auftraggeber und Erstellungsdatum lediglich näher umschrieben hatte. Das Begehren konnte in Anbetracht des Informationsdefizits der Klägerin hinsichtlich der bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Unterlagen nicht dahingehend verstanden werden, dass es ihr ausschließlich um Einsichtnahme in eine vorhandene Unterlage mit exakt dem von ihr vorgegebenen Titel etc. ging. Umgekehrt konnte es ebenso wenig ihrem mutmaßlichen Willen entsprechen, den Antrag auf Einsichtnahme mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die (womöglich zutreffend beschriebene) Unterlage ihrem Inhalt nach auch das hält, was sie ihrer Bezeichnung oder Aufgabenstellung nach verspricht.

Klageantrag 12: Schallgutachten mit Kostenschätzung zu der Teilstrecke Kilometer 16.5 bis 16.8 (Kleingründlach)

1. Nach den weiteren Feststellungen im Verfahren (vgl. die E-Mail des Mitarbeiters der Beklagten F_____ P_____ vom 14. Mai 2013, Bl. 609 der Streitakte Bd. IV) existiert bei der Beklagten ein Schallgutachten mit Kostenschätzung für die Teilstrecke Kilometer 16,5 bis 16,8 eines Streckenabschnitts, der innerhalb des PFA 17 liegt und im Gegensatz zur weiteren Teilstrecke dieses Abschnitts bis Kilometer 32,402 nicht ausgebaut wird. Bei dem Gutachten zur Lärmsanierung handelt es sich im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG um Daten über Faktoren wie Lärm, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken, bei der Kostenschätzung um eine Kosten-Nutzen-Analyse oder sonstige wirtschaftliche Analyse im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG. Ablehnungsgründe nach §§ 8 f. UIG sind aus den oben sowie im Urteil der Kammer vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (a.a.O., Rn. 101 f.) dargelegten Gründen nicht gegeben.

2. Der Einwand der Beklagten, die Klägerin habe diese Informationen vor Klageerhebung nicht beantragt, überzeugt nicht. Der bei der Beklagten gestellte Antrag vom 6. Oktober 2011 bezeichnete unter Nr. 2 diesen Gegenstand des Antrags als „Schallschutzgutachten für den Lärmsanierungsfall für den PFA 17 mit prüffähiger Kostenschätzung ...“. Dass die Klägerin nach heutigem Erkenntnisstand die Unterlage noch präziser als „Schallschutzgutachten für den Lärmsanierungsfall innerhalb des PFA 17...“ hätte bezeichnen können, ändert nichts daran, dass zwischen der für die Beklagte erkennbaren Zielrichtung des Antrages und der bei ihr vorhandenen Unterlage Übereinstimmung besteht.

Aus Klageantrag 21: Rahmengutachten „Landwirtschaftliche Flächen für den Bau der S-Bahn Nürnberg - Forchheim“ vom 18. Januar 2007

1. Der Zeuge G_____ ist in seiner Vernehmung vom 24. April 2013 mit Bezug auf die für die Nutzen-Kosten-Untersuchung - NKU - 2011 relevanten Grunderwerbskosten und den hierzu erstellten „Flächenumgriff mit tabellarischer Kostenaufstellung“ zu der Frage gehört worden, welche konkreten Gutachten und Erhebungen der Beklagten durch den beauftragten privaten Grundstückssachverständigen in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt worden sind. Er hat hierzu bekundet, dass die Ermittlung der Grunderwerbskosten zurück gehe auf ein durch den Sachverständigen erstelltes Rahmengutachten „Landwirtschaftliche Flächen für den Bau der S-Bahn Nürnberg - Forchheim“ vom 18. Januar 2007. Darin würden die Grunderwerbspreise nach den für den Bau der S-Bahn relevanten Planfeststellungsabschnitten 15 bis 17 aufgeschlüsselt. Nach diesen plausiblen Angaben handelt es sich um eine Kosten-Nutzen-Analyse oder sonstige wirtschaftliche Analyse und Annahme im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG.

2. Von einem Geschäftsgeheimnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG kann insoweit nicht ausgegangen werden. Die Kammer verweist insoweit auf das Urteil vom 5. November 2012 - VG 2 K 167.11 - (a.a.O., Rn. 118). Die Beklagte hat im vorliegenden Verfahren keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht, die mit Blick auf das hier streitige Rahmengutachten eine andere Bewertung rechtfertigen könnten.

3. Die auch insoweit von der Beklagten geltend gemachten Zulässigkeitsbedenken greifen nicht. Der ursprüngliche Antrag Nr. 11 der Klägerin vom 6. Oktober 2011 gegenüber der Beklagten war gerichtet auf Zugang „zu den Grunderwerbsflächen jeweils zugehörige[n] Grundstückspreise[n], die in die NKU 2011 eingegangen sind, nebst Begründung“. Das Begehren war danach nicht beschränkt auf Einsicht in die

Aufstellung von Grunderwerbskosten, sondern erstreckte sich auch auf diejenigen Unterlagen, die zur Ermittlung der Grundstückspreise herangezogen worden waren.

III. Den in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsbeweisansprüchen der Klägerin war nicht nachzugehen, da sie sich auf den abgetrennten Streitgegenstandsteil beziehen.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2013 beantragt hat, ihm eine Schriftsatzfrist auf den gesamten Schriftverkehr seit dem 23. Mai 2013 zu gewähren, war dem nicht zu entsprechen. Nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 283 Satz 1 Hs. 1 ZPO kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten eine Frist bestimmen, in der der Beteiligte eine Erklärung in einem Schriftsatz nachreichen kann, wenn er sich in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären kann, weil es ihm nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist. Das Vorbringen des säumigen Beteiligten muss neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthalten, darf sich also nicht in der Wiederholung früheren Vorbringens oder in Gegenerklärungen erschöpfen. Es muss zudem entscheidungserheblich sein (vgl. Gregor, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 283, Rn. 2a). Die Ausführungen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 28. Mai 2013 erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Soweit es sich nicht ohnehin um eine bloße Kommentierung der Prozessführung der Beklagten oder um Wiederholungen handelt, betreffen die Ausführungen im Wesentlichen die Frage, ob die Beklagte hinsichtlich der in den Klageanträgen 4., Spiegelstrich 2 und 3, bezeichneten Untersuchungen der R_____ GmbH gegenüber dieser Gesellschaft einen Übermittlungsanspruch im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 UIG hat. Dies betrifft jedoch, ebenso wie die Erklärung des Zeugen B_____ in seinem Schreiben vom 28. Mai 2013 (Bl. 687 der Streitakte Bd. IV), einen Streitgegenstandsteil, den die Kammer mit Beschluss vom 29. Mai 2013 abgetrennt hat. Sie sind damit für das vorliegende Verfahren nicht entscheidungserheblich.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die Kostenquote entspricht dem Maß des Unterliegens von Klägerin und Beklagter bzw. der aus der Klagerücknahme folgenden Kostenlast der Klägerin und - soweit es den übereinstimmend für erledigt erklärten Streitstoff betrifft - billigem Ermessen. Bei der Kostenverteilung geht die Kammer von einem Streitwert nach Klageerweiterung von 16.200,-- Euro aus. Davon abzuziehen sind 4.050,-- Euro für den abgetrennten Teil. Von den verbleibenden 12.150,-- Euro trifft die Klägerin eine Kosten-

last für den Wert von 6.750,-- Euro und die Beklagte eine Kostenlast für den Wert von 5.400,-- Euro.

Der Wert von 6.750,-- Euro setzt sich wie folgt zusammen: Für den Klageantrag 1 b (Klageerweiterung) 1.350,-- Euro, Klageantrag 1 d (Klageerweiterung) 1.350,-- Euro, Klageantrag 2 c (Klagerücknahme) 1.350,-- Euro, Klageantrag 4 a (Hauptsachenerledigung) 1.350,-- Euro, Klageantrag 14 (teilweise Hauptsachenerledigung) 675,-- Euro und Klageantrag 21 (teilweise Klageabweisung) 675,-- Euro.

Der Wert von 5.400,-- Euro setzt sich wie folgt zusammen: Für Klageantrag 1 b (teilweise Stattgabe) 675,-- Euro, Klageantrag 1 d (teilweise Stattgabe) 675,-- Euro, Klageantrag 4 b (Stattgabe) 1.350,-- Euro, Klageantrag 12 (Stattgabe) 1.350,-- Euro, Klageantrag 14 (teilweise Hauptsachenerledigung) 675,-- Euro und Klageantrag 21 (teilweise Stattgabe) 675,-- Euro.

Zur Klarstellung weist die Kammer darauf hin, dass die Beschränkung des Klageantrages 1 d auf die aus dem Tenor ersichtlichen Planfeststellungsabschnitte durch die Klägerin insoweit nicht als Klagerücknahme, sondern als Konkretisierung des Klagebegehrens gewertet wird.

V. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 Satz 1 ZPO.

VI. Die Zulassung der Berufung erfolgt nach Maßgabe von § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Xalter

Tegtmeier

Schulte

/Wol.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle